



Aktenzeichen:  
24.14.01.0920-PJ  
bei Antwort bitte angeben

Frau Fiedeler/Frau Sprysch  
Zimmer: 1049  
Telefon 0211 475-5162/5163  
Telefax 0211 475-5899/4899  
annegret.fiedeler@brd.nrw.de  
elisabeth.sprysch@brd.nrw.de

## Merkblatt zur

### praktischen Ausbildung gemäß §§ 3, 4 der Approbationsordnung für Ärzte - 2002

Das Praktische Jahr (PJ) gem. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) ist Teil des Medizinstudiums und kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 27 ÄAppO erfüllt haben (Feststellung der PJ-Reife).

Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August. Die genauen Anfangszeiten werden von den Medizinischen Dekanaten festgelegt.

Eine praktische Ausbildung im Ausland kann nach § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) angerechnet werden.

Eine Anrechnung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die praktische Ausbildung im Ausland muss an einer **Universitätsklinik** oder an einer von der Universität dazu beauftragten Krankenanstalt (**Lehrkrankenhaus**) durchgeführt werden und ist bei sonst gleichen Voraussetzungen nur anrechnungsfähig, wenn diese Krankenanstalt in den medizinischen Lehrbetrieb der dortigen Universität einbezogen ist.

Die praktische Ausbildung (§ 3 ÄAppO) gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen:

1. **in Innerer Medizin**
2. **in Chirurgie und**
3. **in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebieten.**

Dienstgebäude :  
Am Bonnhof 35 :  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0  
Telefax 0211 475-5899 /4899  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u.a. 721,722)  
bis zur Haltestelle  
Nordfriedhof

Bahn U 78/U79  
bis zur Haltestelle  
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



Ein Tertial **kann** unter bestimmten Voraussetzungen (universitätsabhängig) in 2 x acht Wochen aufgeteilt werden („Splitting“). Ein beabsichtigtes „Splitting“ des PJ's ist in jedem Fall mit dem Dekanat der zuständigen Universität abzustimmen!

Die Universitäten können je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, geeignete ärztliche **Praxen** und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (z.B. Ambulanzen) in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen.

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten - gleich welcher Ursache, z.B. auch wegen Krankheit - bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 2 ÄAppO). Fehlzeiten beim sogenannten „splitting“ werden **anteilig** auf die Tertiale verteilt.

Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus **wichtigem Grund** sind bereits abgeleistete Tertiale des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

2.

- a) Die Ausbildung im Ausland muss gemäß § 12 ÄAppO der innerstaatlichen Ausbildung gleichwertig sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung ist vor Antritt der Ausbildung eine Stellungnahme eines Fachprofessors und die Gegenzeichnung des Dekans der Medizinischen Fakultät vorzulegen, an der Sie im Studienfach Medizin immatrikuliert sind (Gleichwertigkeitsbescheinigung / Äquivalenzbescheinigung). Entsprechende Formulare sind auch bei den Dekanaten erhältlich oder unter [www.landespruefungsamt.nrw.de](http://www.landespruefungsamt.nrw.de) (im „Servicebereich“).
- b) Die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung ist jedoch regelmäßig entbehrlich, wenn die ausländische Krankenanstalt bereits in der vom Landesprüfungsamt geführten PJ-Liste, im Zeitpunkt Ihrer Antragstellung aufgeführt ist. In Zweifelsfällen bzw. bei bislang vom Landesprüfungsamt noch nicht begutachteten Ausbildungsstätten kann jedoch nach wie vor die Vorlage einer entsprechenden Äquivalenzbescheinigung (gem. Ziffer 2a) erforderlich sein. Hierüber werden Sie vom Landesprüfungsamt im Einzelfall entsprechend unterrichtet werden.
- c) Darüber hinaus kann es in Zweifelsfällen erforderlich sein, zur Feststellung der Gleichwertigkeit zusätzlich z.B. ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn einzuholen. Dieses Gutachten kann nur durch das Landesprüfungsamt eingeholt werden. Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung eines solchen Gutachtens einige Zeit in Anspruch.



Es wird daher generell empfohlen, sich immer so rechtzeitig an das Landesprüfungsamt zu wenden, dass ggf. ein solches Gutachten vor Beginn der praktischen Ausbildung erstellt werden und eine entsprechende Zusage oder ggf. Ablehnung erteilt werden kann.

3. Der Student muss **grundsätzlich** während der praktischen Ausbildung (Teil des Studiums) an der Universität seiner Ausbildungsstätte im Studienfach Medizin immatrikuliert sein (Studentenstatus).

**Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist zumindest eine Erklärung der ausländischen Universität erforderlich, daß der PJ-Absolvent während seiner Ausbildung den Medizinstudenten der ausländischen Universität in Rechten und Pflichten gleichgestellt ist. Die Bestätigung eines Hochschullehrers bzw. des ausbildenden Arztes der Krankenanstalt ist hierfür nicht ausreichend.**

Es empfiehlt sich, vor Antritt der Ausbildung sicherzustellen, dass die Medizinische Fakultät der ausländischen Universität Ihnen den geforderten Studentenstatus auch tatsächlich in jedem Fall bescheinigen kann. (Dies gilt insbesondere für Großbritannien und teilweise USA, Australien bzw. Kanada). Ohne diese Bescheinigung kann eine abgeleistete Ausbildung im Ausland nicht angerechnet werden, auch dann nicht, wenn aufgrund einer Versagung der Anrechnung das entsprechende Tertial ggf. wiederholt werden müsste und Ihr geplanter Prüfungstermin für den neuen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dadurch nicht einzuhalten wäre.

4. Unterlagen, die nicht in deutscher bzw. engl./franz. Sprache verfasst sind bzw. nicht in der Form der vom Landesprüfungsamt angeboten übersetzten Formblätter vorgelegt werden, müssen zusätzlich übersetzt eingereicht werden, und von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein.
5. Unter den Voraussetzungen zu 1 bis 3 können sowohl einzelne Ausbildungsabschnitte (Tertiale) der praktischen Ausbildung (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) als auch ein insgesamt im Ausland absolviertes PJ angerechnet werden, wobei das Landesprüfungsamt jedoch die Empfehlung ausspricht, zumindest das dritte und letzte Tertial im Bereich der hiesigen Stammuniversität abzuleisten.
6. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 4 ÄAppO oder durch eines der Formblätter (siehe unter [www.landespruefungsamt.nrw.de](http://www.landespruefungsamt.nrw.de) im „Servicebereich“) nachzuweisen.



7. Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
8. Ist die Ausbildung nicht an der Universitätsklinik, sondern an einem anderen Krankenhaus erfolgt, muss zusätzlich durch eine Erklärung der Medizinischen Fakultät nachgewiesen werden, dass es sich um ein von der Fakultät zur Ausbildung vom Medizinstudenten beauftragtes Krankenhaus handelt.
9. **Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige verantwortliche Prüfung durch das Landesprüfungsamt zu beginnen**, da sonst nicht auszuschließen ist, dass die Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte wiederholt werden muss und Sie daher erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen werden können.

Es wird darüber hinaus in jedem Fall empfohlen, den weiteren organisatorischen Ablauf Ihrer praktischen Ausbildung zusätzlich und parallel mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Ihrer hiesigen Stammuniversität abzusprechen.

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Bei Auslandsaufenthalten außerhalb des englischen bzw. französischen Sprachgebietes ist grundsätzlich vor Antritt der praktischen Ausbildung im Ausland ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse zu führen. Dieser Nachweis kann durch die Bescheinigung eines Hochschullehrers erbracht bzw. durch entsprechende Bestätigung einer Sprachkurs Teilnahme (z.B. VHS) geführt werden.